

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein für Akrobatik Motor Leipzig – im folgenden VfA bezeichnet – ist ein auf freiwilliger Basis beruhender Zusammenschluss von Sportfreunden und Sportfreundinnen.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 434 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes, sowie der sportlichen Jugendhilfe. Der VfA erstrebt durch regelmäßigen Übungsbetrieb und Wettkampfteilnahme die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Rechtsgrundlagen und Rechtsverkehr

- (1) Die Sportvereinigung ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Arbeit innerhalb des Vereines wird durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe geregelt.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Stadtsportbundes sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden, soweit es die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.

§5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein besteht aus
 1. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - a) sich im Verein sportlich betätigen (aktive Mitglieder)
 - b) sich im Verein nicht sportlich betätigen (fördernde Mitglieder)
 2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Eine ruhende Mitgliedschaft kann unter Angabe eines wichtigen Grundes (z.B. schwere Krankheit, längerer Aufenthalt bzw. Studium außerhalb Leipzigs.) für maximal ein Jahr beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und wird vom Vorstand entschieden. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Mitgliedschaft automatisch aktiviert und damit auch alle Rechte und Pflichten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist Quartalsweise möglich. Dabei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Haltung.
- (8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.
- (9) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereines haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) Im Rahmen des Zwecks des Vereines an Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen teilzunehmen.
 - c) Versicherungsschutz zu erlangen und zwar im Rahmen der vom LSB abgeschlossenen Unfallversicherung.
- (2) Mitglieder des Vereines haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereines zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereines zu verhalten; die Mitglieder sind zu gegenseitiger Kameradschaft verpflichtet.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- d) Die Satzung der Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist, zu befolgen.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen (die Dauer wird dem konkreten Fall entsprechend festgelegt)
- (4) Der Beschluss über die Maßregelung (die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist) ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen drei Wochen nach Entscheidungsmittlung Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie entscheidet endgültig.

§7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht.

§8 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Sportvereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine besondere Vergütung barer Auslagen erfolgt nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §9 (2) genannten Aufgaben durchgeführt.
Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand berufen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Vereines oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - e) Genehmigung der Finanzpläne
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §7
 - i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - j) Auflösung des Vereines

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand
 - b) 1/3 der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind endgültig, wenn 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben haben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) dem Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereines eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Für Mitglieder, die das 16. LJ noch nicht vollendet haben, besitzt der gesetzliche Vertreter das Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle Mitglieder des Sportvereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 des BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Abteilungsleitern oder gewählten Vertretern der Abteilungen
- b) Öffentlichkeitsarbeit-Pressenetzpflege

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereines werden durch den Vorstand gewährleistet.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§12 Finanzierungsgrundlage

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, Umlagen und eine Aufnahmegebühr. Eventuelle Fördermittel sowie Spenden und andere Zuwendungen fließen in die Finanzierung des Vereines mit ein.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

Weitere Regelungen trifft die Beitragsordnung.

§13 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis haben sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen, der darüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem jeweiligen Kalenderjahr.

§15 Auflösung des Sportvereines

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport (gemeinnütziger Zwecke). Die konkrete Benennung der Körperschaft wird von der auflösenden Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Für die Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.06.2012 von den Mitgliedern des Vereins für Akrobatik Motor Leipzig e.V. beschlossen worden und tritt damit in Kraft.